



Dr. Christoph Sievers
Tödistrasse 3
CH 8810 Horgen
www.vivarosa.ch

An den Gemeindevorstand der Gemeinde Arosa
Gemeindekanzlei, Rathaus
z.Hd. Herren Lorenzo Schmid und Jan Diener
Postfach 165
7050 Arosa

Horgen/ Arosa, 12. September 2019

Neues Tourismusgesetz der Gemeinde Arosa: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Schmid,
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindevorstandes,
Sehr geehrter Herr Diener,

Mit Brief vom 22. August 2019 haben Sie VivArosa eingeladen, sich an der Vernehmlassung zur vorliegenden Fassung für das neue Tourismusgesetz (TG) und seinem Reglement zu beteiligen. Wir danken Ihnen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Unsere Ausführungen betreffen primär die Tourismuszone A, Arosa.

Allgemeines

Auch wenn Zweitwohnungen schon heute eine pauschale Abgabe leisten müssen, begrüßen wir das neue Tourismusgesetz (nachfolgend TG genannt), weil es sich auf ein kantonales Mustergesetz abstützt und weil die Gemeinde für den Vollzug zuständig ist.

Wir begrüßen ausdrücklich die durch Art. 4 Abs. 5 TG geschaffene Möglichkeit, dass Eigentümer oder Dauermieter auch nicht-unmittelbare Familienmitglieder, wie z.B. Bekannte, Freunde etc. bis zu 49 Tage pro Jahr in der Eigenwohnung beherbergen dürfen und dass diese auch im Sommer ein Anrecht auf eine All-Inclusive-Gästekarte haben.

Die vorgesehene Höhe der Beherbergungsabgabe liegt schweizweit an der obersten Grenze. Sie erklärt sich teilweise durch das sehr umfassende All-Inclusive-Angebot im Sommer. Auch wurden die Kurtaxen bereits im Jahre 2015 um ca. 20 % angehoben. Dies bedeutet für uns, dass wir eine noch höhere Belastung der Zweitwohnungen vehement ablehnen würden. Zudem müsste ein allfälliger Abbau des All-Inclusive-Angebot und des

Gratis-Ortsbusses auch eine entsprechende Reduktion der Beherbergungsabgabe zur Folge haben.

Um die überproportionale Erhöhung der Beherbergungsabgabe für Kleinwohnungen gegenüber heute (siehe Folie der Informations-Veranstaltung) etwas abzdämpfen, sollte die Grundtaxe von Fr. 400.- auf Fr. 300.- gesenkt werden.

Im Tourismusgesetz wie auch im Reglement dazu vermissen wir Aussagen bezüglich Kinder bis 12 Jahre alt sowie über die Anzahl Gästekarten, die die einzelnen Wohnungen erhalten werden.

Gemäss der an der Informationsveranstaltung gezeigten Folie generieren die Zweitwohnungsbesitzer Steuereinnahmen von Fr. 2'374'124.- bzw. 27.1% der Steuereinnahmen der natürlichen Personen in der Gemeinde Arosa. Dazu kommen Kurtaxen Beherberger und Ferienwohnungen im Betrag von Fr. 2'652'941.- bzw. 54.1% der Einnahmen aus touristischen Taxen. Wir finden es deshalb wirklich angebracht, dass – wie schon verschiedentlich von uns vorgeschlagen und von Vertretern der Gemeinde auch schon versprochen – VivArosa als Vertreter der Zweitwohnungsbesitzer einen Einsitz im Vorstand von Arosa Tourismus erhält. In Klosters-Serneus z.Bsp., der Gemeinde mit dem neusten Tourismusgesetz im Kanton sind die Zweitwohnungsbesitzer im Tourismusrat vertreten. Dieser ist u.a. zuständig für die strategische Führung der Tourismus-Organisation, die Event- und Produkte-Strategie, die Leistungsvereinbarung u.a.m. Nebst der Erhebungstransparenz der Zahlenden begrüssen wir klare Angaben und inhaltliche Detaillierung zur geplanten Verwendung der Einnahmen. Verbindliche Schritte diesbezüglich sind endlich zu treffen.

Gemäss der Vorgabe des Kantons sollen die Beherbergungsabgaben für den direkten und indirekten Tourismusnutzen der Abgabepflichtigen eingesetzt werden. Deshalb sind wir enttäuscht, dass der Entwurf für die so wichtige Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und Arosa Tourismus zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Abs. 5 TG

Wird ausdrücklich begrüsst, Frist auf mindestens 50 Tage belassen.

Art. 8 Abs. 2 TG

Die konkrete Höhe des Steuersatzes wird vom Gemeindevorstand festgelegt und auf dessen Antrag vom Gemeinde Parlament bewilligt.

Art. 10 und Art. 28 TG

Wir gehen davon aus, dass die gewählten Beträge der Grundgebühr und die Steuersätze pro Quadratmeter Nettowohnfläche die nächsten fünf Jahre nicht verändert werden. Sollte es gemäss den Verantwortlichen je zu einer Anpassung nach oben kommen, wäre zu deren Zweckmässigkeit die Diskussion mit den Leistungsträgern erst wieder zu führen.

Art. 29 TG

Die Bestimmungen betreffend die Abgabe der Gästekarten müssen möglichst einfach gehalten werden. Keine unnötige Bürokratie, eventuell auch on-line-Lösungen.

Art. 30 TG

Dieser Absatz ist zu streichen. Auf Grund von früheren Erfahrungen befürworten wir einen Vollzug durch die Gemeinde.

Art. 33 Abs. 2 TG

Die Leistungsvereinbarung ist mindestens alle zwei Jahre einer Überprüfung zu unterziehen.

Art. 4 Reglement zum TG

Die Vorgaben für die Meldepflicht müssen möglichst einfach gehalten werden. Keine unnötige Bürokratie, eventuell auch on-line-Lösungen.

Art. 6 Bst. b Reglement zum TG

Bei den Ansätzen für die Beherbergungsabgabe als Jahrespauschale für Ferienwohnungen ist die Grundtaxe auf Fr. 300.00 pro Wohnung und Jahr zu senken. Damit soll die überproportionale Erhöhung für Kleinwohnungen gegenüber heute etwas abgedämpft werden.

Der Beherbergungsabgabe von Fr. 8.00 pro Quadratmeter NWF pro Jahr stimmen wir zu, solange

- das All-Inclusive-Angebot im Sommer nicht gekürzt wird
- die Benützung des Orts-Busses gratis bleibt
- die Frist gemäss Art. 4 Abs. 5 auf mindestens 50 Tage belassen wird.

Art. 15 ff Reglement zum TG

Wir wünschen uns Angaben, wie die Anzahl Gästekarten berechnet wird, die eine einzelne Wohnung zu Gute hat. Beispiele:

- 4 ½ Zimmer-Wohnung ca. 75 m² (2 Schlafzimmer mit 2 Betten, 1 Schlafzimmer mit 2 Kajüten-Betten = 6 Schlafplätze) heute 5 Gäste-Karten
- 3 ½ Zimmer-Wohnung ca. 65 m² (1 Schlafzimmer mit 2 Betten und 2 Kajüten-Betten, 1 Schlafzimmer mit 2 Betten, 1 Schlafsofa im Wohnzimmer = 7 Schlafplätze), heute Abrechnung der Kurtaxe je nach Anzahl Gäste.

Vielfach werden diese Schlafplätze auch durch Kinder bis 12 Jahre alt belegt. Im TG wie auch im Reglement dazu vermischen wir entsprechende Aussagen. Wie wird die Vergabe von Gästekarten an Kinder bis 12 Jahre gehandhabt? Wie berechnet sich die Anzahl Karten pro Wohnung? Über Quadratmeter? Anzahl Betten? Benötigen Kinder eine Gästekarte? Wenn ja, wird eine Kinder-Gästekarte von der Anzahl Gästekarten, die eine Wohnung zu Gute hat, abgezogen?

Möglicher Systemwechsel des Eigenmietwertes

Zurzeit diskutieren die eidgenössischen Räte die Abschaffung des Eigenmietwertes auf Erstwohnungen. Auf nationaler Ebene haben wir klar unsere Unzufriedenheit geäußert, dass der Eigenmietwert auf Zweitwohnungen weiterhin bestehen soll. Dies käme schlussendlich der Einführung einer Zweitwohnungssteuer gleich. Inzwischen hat auch ein Rechtsgutachten bestätigt, dass die unterschiedliche Behandlung von Erst- und Zweitwohnungssitz verfassungswidrig sei. Die Mehrheit der Kantone bevorzugt deshalb den Status Quo.

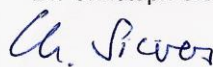
Wir danken für die gründliche Erarbeitung, sind gespannt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung und grüssen Sie,

VivArosa

für den Vorstand und die Mitglieder

Der Präsident

Dr. Christoph Sievers



Markus Rutsch

